



**ELEKTRIZITÄTS- und
WASSERVERSORGUNG
PORT**

**ORGANISATIONSVERORDNUNG
für die
ELEKTRIZITÄTS- und
WASSERVERSORGUNG**

Die in dieser Organisationsverordnung für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

**Die Kommission der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Port
(nachstehend EWW-Kommission) erlässt gestützt auf**

- die Gemeindeordnung vom 3. Dezember 2001
- das Reglement der Elektrizitäts- und Wasserversorgung vom 20. November 2001
(EWW-Reglement)
- das Dienst- und Besoldungsreglement vom 20. Oktober 1997

die folgende

**ORGANISATIONSVERORDNUNG für die ELEKTRIZITÄTS- und
WASSERVERSORGUNG**

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Seite
1. EWW-Kommission	
1.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	
1 Aufgaben und Zuständigkeiten	5
1.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen	
2 Allgemeines	5
3 Einberufung	5
4 Kommissionsbüro	5
5 Einladung	5
6 Akten	6
7 Teilnahme	6
8 Öffentlichkeit und Beizug Dritter	6
9 Leitung der Sitzung	6
10 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	6
11 Abstimmungen und Wahlen	7
12 Protokoll	7
13 Eröffnung von Beschlüssen	7
14 Information der Öffentlichkeit	7
2. Führung der Gemeindeunternehmung	
2.1 Organisation, Aufgaben der Betriebsleitung	
15 Grundsatz	8
16 Betriebsleitung	8
17 Betriebsleiter	8
2.2 Zuständigkeitsbereiche	
18 Allgemeines	8
19 Unterschriftsberechtigung, Behörde	9
20 Betriebsleitung	9
21 Eingehen von Verpflichtungen	9

Artikel	Seite
22 Kreditkontrolle	9
23 Anweisungen zur Zahlung, Grundsatz	9
24 Visum eingehender Rechnungen	9
25 Anweisung	10
26 Zahlung	10
27 Verfügungsbefugnis	10
28 Periodische Berichterstattung	10
29 Besondere Vorkommnisse	10
3. Personal	
3.1 Anstellung, Lohnsystem, Rechte und Pflichten	
30 Grundsatz	11
31 Anstellung, Zuständigkeit, Aushilfspersonal	11
32 Lohnsystem, Einstufung	11
33 Personalorganisation, Pflichten, Interessenwahrung	11
34 Funktionsbeschriebe	11
35 Mitarbeitergespräche	11
36 Disziplinarordnung	12
4. Entschädigungen, Taggelder, Sitzungsgelder, Spesen	
37 Grundsatz	12
38 Individuelle Entschädigung	12
5. Schlussbestimmung	
39 Inkrafttreten	12

1. EWW-Kommission

1.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben und
Zuständigkeiten

Artikel 1

¹ Die Aufgaben und Zuständigkeiten der EWW-Kommission sind im EWW-Reglement, Artikel 11, festgelegt.

² Die EWW-Kommission stellt sicher, dass die Betriebsleitung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ Sie vertritt die Elektrizitäts- und Wasserversorgung in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach Aussen.

1.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Artikel 2

¹ Die EWW-Kommission versammelt sich ordentlicherweise jeden Monat.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

Einberufung

Artikel 3

¹ Das Kommissionsbüro beruft die Sitzung ein.

² Vier Kommissionsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innerhalb von drei Tagen verlangen.

Kommissionsbüro

Artikel 4

¹ Das zuständige Mitglied des Gemeinderates und der Betriebsleiter bilden zusammen das Kommissionsbüro.

² Das Kommissionsbüro bereitet die Sitzungen der Kommission vor. Es

- a entscheidet, welche Geschäfte der Kommission unterbreitet werden,
- b bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,
- c erstellt die Geschäftsliste.

³ Das Kommissionsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen.

Einladung

Artikel 5

¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

² Sie wird den Kommissionsmitgliedern in der Regel 7 Tage, jedoch bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Geschäften zugestellt.

Artikel 6

Akten

¹ Die Akten der zu behandelnden Geschäfte werden den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Sind sie besonders umfangreich, werden sie mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages im Büro der EWV Port aufgelegt.

² Die Kommissionsmitglieder und der Betriebsleiter sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Artikel 7

Teilnahme

¹ Die Mitglieder der EWV-Kommission sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen dem Betriebsleiter ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Artikel 8

Öffentlichkeit und
Beizug Dritter

¹ Die Sitzungen der EWV-Kommission sind nicht öffentlich.

² Die EWV-Kommission oder deren Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Artikel 9

Leitung der Sitzung

Der Präsident der EWV-Kommission leitet die Sitzungen. Er

- a sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Artikel 10

Beschlussfähigkeit
und Beschlüsse

¹ Die EWV-Kommission darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² In dringlichen Fällen kann die EWV-Kommission mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Kommissionsmitglied innert 5 Tagen widerspricht.

Artikel 11

Abstimmungen
und Wahlen

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Kommissionsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Kommissionspräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr,

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Artikel 12

Protokoll

¹ Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

² Der Betriebsleiter führt das Protokoll und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Geschäftsliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Kommissionsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus der EWV-Kommission ausscheiden.

Artikel 13

Eröffnung von
Beschlüssen

¹ Die EWV-Kommission eröffnet ihre Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen. Der Betriebsleiter bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

² Dritten kann die EWV-Kommission ihre Beschlüsse in Form eines durch den Präsidenten und den Betriebsleiter unterzeichneten Schreibens eröffnen.

³ Der Betriebsleiter entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind, sofern die EWV-Kommission nichts anderes beschliesst.

Artikel 14

Information
der Öffentlichkeit

¹ Die EWV-Kommission bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt sie nichts anderes, besorgt der Betriebsleiter die Information.

2. Führung der Gemeindeunternehmung

2.1 Organisation, Aufgaben der Betriebsleitung

Artikel 15

Grundsatz

¹ Die Betriebsleitung erfüllt die operativen Aufgaben.

² Sie untersteht der EWV-Kommission.

³ Die EWV-Kommission legt die Aufgaben im Funktionsdiagramm fest.

Artikel 16

Betriebsleitung

¹ Die EWV-Kommission stellt für die Leitung der EWV Port einen Betriebsleiter an und regelt die Stellvertretung.

² Der Betriebsleiter untersteht dem Präsidenten der EWV-Kommission.

³ Der Betriebsleiter führt das ihm unterstellte Personal.

Artikel 17

Betriebsleiter

¹ Der Betriebsleiter leitet die EWV Port. Er

- a führt die Elektrizitäts- und Wasserversorgung technisch und administrativ,
- b ist Sekretär der EWV-Kommission,
- c überwacht Eingang, Zuweisung und Erledigung der Geschäfte,
- d koordiniert und betreut das Personal der EWV Port,
- e koordiniert die übergreifenden Geschäfte mit den Verwaltungsabteilungen.

² Der Betriebsleiter ist Bewilligungsinhaber für

- a die Ausführung von elektrischen Installationen gemäss der NIV¹⁾;
- b die Kontrolle von elektrischen Installationen gemäss der NIV.

2.2 Zuständigkeitsbereiche

Artikel 18

Allgemeines

¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung,
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite),
- c Anweisungen zur Zahlung,
- d Erlass von Verfügungen,
- e Berichtswesen.

¹⁾ Niederspannungs-Installationsverordnung NIV

² Im übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Verordnungen, Erlassen und dem Funktionsdiagramm.

Unterschriftsberechtigung, Behörde	Artikel 19 Für die EWV-Kommission unterschreiben der Präsident und der Sekretär gemeinsam.
Betriebsleitung	Artikel 20 Das in der Sache zuständige Personal der Betriebsleitung kann mit der eigenen Unterschrift handeln und nach Aussen auftreten.
Eingehen von Verpflichtungen	Artikel 21 ¹ Die EWV-Kommission bestimmt, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt. ² Sie legt die Zuständigkeit zu Voranschlagskrediten der Laufenden Rechnung fest und bestimmt, über welche Konten der Betriebsleiter selbständig verfügen kann, damit ein ordentlicher Betrieb der EWV Port gewährleistet bleibt.
Kreditkontrolle	Artikel 22 Wer über bewilligte Kredite verfügt, a erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen, b stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und c sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachtragskredit beantragt wird.
Anweisungen zur Zahlung, Grundsatz	Artikel 23 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Artikel 24 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft a ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie c die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung	<p>Artikel 25</p> <p>¹ Die vorgesetzte Stelle bestätigt mit ihrem Visum, dass</p> <ul style="list-style-type: none">a der Beleg recht- und ordnungsmässig,b das Visum nach Artikel 24 dieser Verordnung richtig undc der entsprechende Kredit vorhanden ist. <p>² Die Betriebsleitung weist visierte Rechnungen zur Zahlung an.</p> <p>³ Die EWV-Kommission kann im Funktionsdiagramm vorsehen, dass der Betriebsleiter Rechnungen bis zu einem bestimmten Betrag ohne das Visum der vorgesetzten Stelle direkt zur Zahlung anweisen kann.</p>
Zahlung	<p>Artikel 26</p> <p>Die Zahlstelle der EWV Port begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen.</p>
Verfügungsbefugnis	<p>Artikel 27</p> <p>¹ Die EWV-Kommission und die Betriebsleitung können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der EWV Port hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Gemeindebehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.</p>
Periodische Berichterstattung	<p>Artikel 28</p> <p>¹ Der Betriebsleiter hält sich über den aktuellen Stand der Geschäfte der EWV Port auf dem Laufenden.</p> <p>² Der Betriebsleiter berichtet der EWV-Kommission periodisch in knapper Form</p> <ul style="list-style-type: none">a über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,b inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowiec über die Kreditkontrolle (Artikel 22 dieser Verordnung). <p>³ Der Präsident der EWV-Kommission bestimmt, in welchen Abständen im Gemeinderat nach Absatz 2 zu berichten ist. Er fasst die Berichte zusammen und orientiert über die wichtigsten Punkte.</p>
Besondere Vorkommnisse	<p>Artikel 29</p> <p>Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die Betriebsleitung der EWV Port.</p>

3. Personal

3.1 Anstellung, Lohnsystem, Rechten und Pflichten

Artikel 30

- Grundsatz ¹ Die EWV-Kommission betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.
- ² Es gilt das Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Port.

Artikel 31

- Anstellung, Zuständigkeit ¹ Das Personal der EWV Port steht in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis und wird mit Verfügung durch die EWV-Kommission angestellt.
- Aushilfspersonal ² Das Aushilfspersonal wird privatrechtlich mit Vertrag durch die EWV-Kommission zeitlich befristet angestellt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Artikel 32

- Lohnsystem
Einstufung ¹ Die EWV-Kommission weist innerhalb der festgelegten Gehaltsklassen die Gehaltsstufen zu.
- ² Die EWV-Kommission beschliesst jährlich aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Mitarbeitergespräche über einen Aufstieg oder eine Rückstufung.

Artikel 33

- Personalorganisation
Pflichten, Interessenwahrung ¹ Für die Ausübung eines Amtes im öffentlichen Interesse bedarf das Personal der vorgängigen Ermächtigung der EWV-Kommission.
- ² Die EWV-Kommission kann das Personal verpflichten, einen den Bedürfnissen der Funktion und des Dienstes angepassten Wohnsitz zu nehmen.

Artikel 34

- Funktionsbeschriebe Die EWV-Kommission präzisiert für die einzelnen Funktionen (Stelle) die Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten in einem Beschrieb.

Artikel 35

- Mitarbeitergespräche ¹ Der Präsident der EWV-Kommission führt jährlich ein auch die Leistung beurteilendes Gespräch mit dem Betriebsleiter.
- ² Der Betriebsleiter führt periodisch, aber mindestens jährlich einmal, ein auch die Leistung beurteilendes Gespräch mit dem ihm unterstellten Personal.

Artikel 36

Disziplinarordnung

¹ Die EWV-Kommission ist Disziplinarbehörde für das Personal der EWV Port.

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 47, Absatz 3 ff der Gemeindeordnung.

4. Entschädigungen, Tag-, Sitzungsgelder, Spesen

Artikel 37

Grundsatz

Es gelten die Ausführungsbestimmungen zum Dienst- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Port.

Artikel 38

Individuelle
Entschädigung

Die Ansätze der individuellen Entschädigung für

a den Pikettdienst EWV Port,

b die Zählerablesungen

werden durch die EWV-Kommission festgelegt.

5. Schlussbestimmung

Artikel 39

Inkrafttreten

Die Organisationsverordnung für die Elektrizitäts- und Wasserversorgung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die EWV-Kommission am 26. März 2002.

Namens der EWV-Kommission

Der Sekretär:

sig. Ulrich Trippel

Der Präsident:

sig. Gerhard Loosli